

AMTSBLATT

Abwasserzweckverband „Oberes Zschopau- und Sehmatal“

Amtliche und aktuelle Informationen des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“

www.azv-ozst.de



24. Jahrgang

Ausgabe 01/2020

9. April 2020

Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung und Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018

I.

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ hat in ihrer Sitzung vom 13. November 2019 folgenden Beschluss (VV Nr. 7/2019) gefasst:

Auf Grundlage des

- Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Donat WP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Donat, Dresden vom 05.11.2019 und des
 - Berichtes zur örtlichen Prüfung des Wirtschaftsjahres 2018 durch den Rechnungsprüfer des Zweckverbandes Abwasser Sehmatal vom 04.11.2019
- wird nach § 34 Absatz 1 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung hiermit der Jahresabschluss 2018 festgestellt und der Verbandsvorsitzende entlastet.

Einzelangaben

1.	Feststellung des Jahresabschlusses 2018	
1.1	Bilanzsumme	111.690.933,85 €
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	das Anlagevermögen	107.014.658,54 €
	das Umlaufvermögen	4.622.792,63 €
	Rechnungsabgrenzungsposten	53.482,68 €
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	das Eigenkapital	14.231.312,26 €
	die Sonderposten (incl. Ertragszuschüsse)	62.591.540,47 €
	die Rückstellungen	5.054.770,00 €
	die Verbindlichkeiten	29.813.289,44 €
	Rechnungsabgrenzungsposten	21,68 €
1.2	Jahresgewinn	1.706.698,06 €
1.2.1	Summe der Erträge	11.835.370,85 €
1.2.2	Summe der Aufwendungen	10.128.672,79 €

2. Verwendung des Jahresgewinns/ Behandlung des Jahresverlustes

Der ausgewiesene Jahresgewinn ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Verwendung des Jahresgewinns sowie Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers ist nach § 34 Absatz 2 Sächsischer Eigenbetriebsverordnung ortsüblich bekannt zu geben und der Jahresabschluss sowie Lagebericht an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen. Die ortsübliche Bekanntgabe erfolgt hiermit in dieser Ausgabe des Amtsblattes.

Der Jahresabschluss 2018 und der Lagebericht werden in der Zeit vom

20.04.2020 bis 28.04.2020

Aus dem Inhalt

- Seite 1 – 3 • Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung
Seite 3 – 5 • Beschlüsse
Seite 6 • Satzung zum Wirtschaftsjahr 2020
Seite 7 • Baumaßnahmen
Seite 8 • Kanalbewirtschaftung

in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ Talstraße 55 in 09488 Thermalbad Wiesenbad/OT Schönfeld (Sekretariat) öffentlich ausgelegt.

Aufgrund der derzeitigen Corona-Epidemie und des eingeschränkten Besucherverkehrs ist die Einsicht nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Bitte wenden Sie sich zur Terminabstimmung an Tel. 03733/ 5002-0.

II.

Dem Abwasserzweckverband „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ wurde von der Donat WP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Donat, Dresden vom 05.11.2019 der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk mit folgendem Wortlaut erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN WIRTSCHAFTSPRÜFERS

An den Abwasserzweckverband „Oberes Zschopau- und Sehmatal“, Thermalbad Wiesenbad OT Schönfeld

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ Thermalbad Wiesenbad OT Schönfeld, – bestehend

aus Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ Thermalbad Wiesenbad OT Schönfeld für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 Sächsischen Eigenbetriebsverordnung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Ver-

antwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Bereichen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gründe entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckver-

bandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und den deutschen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Zweckverbandes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise

erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – fälscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten

geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen und Gegebenheiten besteht, die bedeutsam Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass zukünftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Donat WP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Donat Wirtschaftsprüfer

Thermalbad Wiesenbad/
OT Schönfeld, 03.04.2020



Wendler

Verbandsvorsitzender

■ Beschlüsse

In der 1. Versammlung des AZV vom 17.04.2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst.

1. ÖFFENTLICHER TEIL

Beschluss VV 01/2019

Die Versammlung des AZV beschließt, die Ausschreibung der Komplexmaßnahme Zapfenzug BA G 104 aufgrund des Nichtvorliegens eines wirt-

schaftlichen Angebotes aufzuheben und das Vorhaben zu einem späteren Zeitpunkt (ggf. beschränkt) auszuschreiben.

Das vorliegende Angebot liegt bei den wesentlichsten Auftragsteilen über den in der Entwurfs- und Genehmigungsplanung ermittelten Kostenberechnungen (bis zu 72 %), so dass eine Beauftragung haushaltstechnisch als nicht zulässig zu bewerten ist.

Alle weiteren an der Komplexmaßnahme beteiligten Auftraggeber stimmen eben-

falls einer Aufhebung der Ausschreibung aus schwerwiegendem Grund – Nichtvorliegen eines wirtschaftlichen Angebotes – sowie einer späteren Neuausschreibung zu.

Abstimmungsergebnis:

32 ja, 0 nein; 0 Stimmenthaltungen

Beschluss VV 02/2019

Die Versammlung des AZV fasst den Beschluss zur Durchführung des Vorhabens „Umbau und verfahrenstechnische Erweiterung der Kläranlage Schlettau“

gemäß E/G-Planung vom März 2019 mit einem ermittelten Gesamtaufwand von 3,245 Mio. €. Das Vorhaben soll aus technischen und finanziellen Gründen in zwei Jahresscheiben 2019/2020 realisiert werden. Das Investitionsprogramm zum Wirtschaftsplan 2020 ist auf den geänderten Investitionsaufwand anzupassen.

Abstimmungsergebnis:

32 ja, 0 nein; 0 Stimmenthaltungen

2. NICHTÖFFENTLICHER TEIL

Im nichtöffentlichen Teil wurden keine Beschlüsse gefasst.

In der 2. Verbandsversammlung des AZV vom 22.05.2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst.

1. ÖFFENTLICHER TEIL

Beschluss VV 03/2019

Die Verbandsversammlung des AZV beschließt, die Komplexmaßnahme „Zentrale Abwasserentsorgung Crottendorf OT Walthersdorf“ Bauabschnitt N 3 (2019) aus schwerwiegenden Gründen gemäß § 17 Abs. 1 S. 3 VOB/A aufzuheben. Es liegt kein wirtschaftliches Angebot vor.

Die in der Ausschreibung zusammengefassten Kanalabschnitte sind nach Örtlichkeitsprinzip zu trennen und jeweils einzeln beschränkt erneut auszuschreiben.

Abstimmungsergebnis:

28 ja, 0 nein; 0 Stimmenthaltungen

Beschluss VV 04/2019

Die Verbandsversammlung des AZV beschließt, die Komplexmaßnahme „Untere Röhrigasse/Schulberg“ in Annaberg-Buchholz Bauabschnitt G 94 an die Fa. Gernot Zimmermann GmbH & Co. KG Annaberg-B. zu einem Angebotspreis von 694.924,94 € brutto zu erteilen. Die Gesamtauftragssumme gliedert sich auf die weiteren Auftraggeber wie folgt:

Auftraggeber	Betrag
AZV Oberes Zschopau- und Sehmatal	311.051,18 €
Erzgebirge Trinkwasser GmbH	162.614,17 €

Auftraggeber	Betrag
Stadtwerke Energie AG Gas	83.885,20 €
Stadtwerke Energie AG Elt	27.802,10 €
Große Kreisstadt Annaberg-Buchholz	109.572,29 €
Summe	694.924,94 € (brutto)

Die Auftragsvergabe steht unter dem Vorbehalt der Absicherung aller nicht vom AZV zu beauftragenden Leistungsanteile durch die weiteren am Komplexvorhaben beteiligten Auftraggeber.

Die Auftragsvergabe steht unter dem Vorbehalt des § 8 Abs. 1 und 2 SächsVergabeG, da der Auftragswert 75.000,- € netto übersteigt. Ein Auftrag darf erst dann erteilt werden, wenn innerhalb von 10 Tagen nach Information der Bieter über die beabsichtigte Auftragsvergabe keine Beanstandung eingegangen ist bzw. die Nachprüfungsbehörde bei eingegangenen Beanstandungen innerhalb von zehn weiteren Kalendertagen die Beanstandungen abgewiesen hat. Bei Nichtabweisung ist die Auffassung der Nachprüfstelle zu beachten.

Die Information der Bieter erfolgt nach Beschlussfassung der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz.

Abstimmungsergebnis:

28 ja, 0 nein; 0 Stimmenthaltungen

2. NICHTÖFFENTLICHER TEIL

Im nichtöffentlichen Teil wurden keine Beschlüsse gefasst.

In der 3. Verbandsversammlung des AZV vom 25.09.2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst.

1. ÖFFENTLICHER TEIL

Beschluss VV 05/2019

Die Verbandsversammlung des AZV beschließt auf Basis der durchgeführten Prüfung der Teilnahmeanträge für die Leistung Planung der 4. Ausbaustufe der Zentralkäranlage Schönfeld die folgenden Bewerber in das weitere Verhandlungsverfahren einzubeziehen:

- Ingenieurbüro Lopp Planungsgesellschaft mbH, Weimar;

- Holinger Ingenieure GmbH, Dresden und
- Bietergemeinschaft aqua consult Ingenieur GmbH, Erfurt-Prowa Ingenieure Dresden GmbH, Dresden

Abstimmungsergebnis:

35 ja, 0 nein, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss VV 06/2019

Die Verbandsversammlung des AZV beschließt den Nachtrag der Firma EBG Bau GmbH zum LOS 3 in Höhe von 105.434,10 € zu bestätigen. Die Finanzierung des Nachtrages erfolgt vollständig durch Weiterberechnung an das Landesamt für Straßenbau und Verkehr.

Abstimmungsergebnis:

35 ja, 0 nein, 0 Stimmenthaltungen

2. NICHTÖFFENTLICHER TEIL

Im nichtöffentlichen Teil wurden keine Beschlüsse gefasst.

In der 4. Verbandsversammlung des AZV vom 13.11.2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst.

1. ÖFFENTLICHER TEIL

Beschluss VV 07/2019

Die Verbandsversammlung des AZV fasst den Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2018, Entlastung des Verbandsvorsitzenden und Verwendung des Jahresgewinns/Jahresverlustes.

Auf Grundlage

- des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Donat WP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Donat, Dresden vom 05.11.2019,
- des Berichtes zur örtlichen Prüfung des Wirtschaftsjahres 2018 durch den Rechnungsprüfer des Zweckverbandes Abwasser Schlematal vom 04.11.2019

wird nach § 34 Abs. 1 Sächs. Eigenbetriebsverordnung hiermit der Jahresabschluss 2018 festgestellt und der Verbandsvorsitzende entlastet.

Der ausgewiesene Jahresgewinn ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Verwen-

dung des Jahresgewinns sowie Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers ist nach § 34 Abs. 2 Sächs. Eigenbetriebsverordnung ortsüblich bekannt zu geben und der Jahresabschluss sowie der Lagebericht an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen, der Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers wiederzugeben sowie die beschlossene Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlustes anzugeben.

Abstimmungsergebnis:

35 ja, 0 nein, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss VV 08/2019

Die Verbandsversammlung des AZV beschließt die Beauftragung der Donat WP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dresden zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 32 Sächs. Eigenbetriebsverordnung für das Wirtschaftsjahr 2019.

Die Beauftragung erfolgt auf Grundlage der bereits vorgenommenen Bestellung für die Jahre 2016-2020.

Abstimmungsergebnis:

35 ja, 0 nein, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss VV 09/2019

Die Verbandsversammlung des AZV beschließt den Kauf einer südwestlich unmittelbar an das bestehende Gelände der Zentralkläranlage Schönfeld angrenzenden Grundstücksfläche von insgesamt ca. 2.500 m².

Die Verbandsverwaltung wird beauftragt, den Kauf schnellstmöglich umzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

35 ja, 0 nein, 0 Stimmenthaltungen

2. NICHTÖFFENTLICHER TEIL

Im nichtöffentlichen Teil wurden keine Beschlüsse gefasst.

In der 5. Verbandsversammlung des AZV vom 11.12.2019 wurden nachfolgende Beschlüsse gefasst.

1. ÖFFENTLICHER TEIL

Beschluss VV 10/2019

Die Verbandsversammlung des AZV beschließt auf Basis der durchgeführten Prüfung der vorliegenden Angebote bzw.

der hierzu durchgeführten Verhandlungstermine mit den drei ausgewählten Anbietern, die Leistung Planung der 4. Ausbaustufe der Zentralkäranlage Schönfeld auf das Angebot der Firma Ingenieurbüro Lopp Planungsgesellschaft mbH, Weimar zu erteilen.

Der Abruf der Leistungen hat in Form von einzelnen Leistungsphasen unter Gewährleistung der Sicherstellung der Finanzierung zu erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

30 ja, 0 nein, 0 Stimmenthaltungen

2. NICHTÖFFENTLICHER TEIL

Im nichtöffentlichen Teil wurden keine Beschlüsse gefasst.

In der 1. Verbandsversammlung des AZV vom 15.01.2020 wurden nachfolgende Beschlüsse gefasst.

1. ÖFFENTLICHER TEIL

Beschluss VV 01/2020

Die Verbandsversammlung des AZV bestätigt den vorliegenden 1. Entwurf der Satzung zum Wirtschaftsjahr 2020 (einschl. Wirtschaftsplan 2020). Der GF wird beauftragt, den Zeitraum der Auslage des Wirtschaftsplans 2020 ortsüblich bekannt zu geben sowie den Entwurf der Satzung zum Wirtschaftsjahr (einschl. Wirtschaftsplan) an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen.

Abstimmungsergebnis:

32 ja, 0 nein, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss VV 02/2020

Die Verbandsversammlung des AZV fasst den Beschluss, die Erstellung der Nachkalkulation Abwassergebühren aller AZV-Einrichtungen für die Jahre 2016-2019/2020 sowie der Vorkalkulation für den Zeitraum von 2021 bis 2025 auf Basis des vorliegenden Angebotes vom 19.12.2019 an das Unternehmen KEM Kommunalentwicklung Mitteldeutschland GmbH, Dresden zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

32 ja, 0 nein, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss VV 03/2020

Die Verbandsversammlung des AZV beschließt, die abwassertechnische

Erschließung des Ortsteiles Walthersdorf Bauabschnitt N 3 (2020) TA 9 – Siedlung bis Unterer Gutsweg an die Fa. EBG Bau GmbH Ehrenfriedersdorf zu einem Angebotspreis von 149.958,31 € brutto zu erteilen.

Die Auftragsvergabe steht unter dem Vorbehalt des § 8 Abs. 1 und 2 SächsVergabeG, da der Auftragswert 75.000,- € netto übersteigt. Ein Auftrag darf erst dann erteilt werden, wenn innerhalb von 10 Tagen nach Information der Bieter über die beabsichtigte Auftragsvergabe keine Beanstandung eingegangen ist bzw. die Nachprüfungsbehörde bei eingegangenen Beanstandungen innerhalb von zehn weiteren Kalendertagen die Beanstandungen abgewiesen hat. Bei Nichtabweisung ist die Auffassung der Nachprüfstelle zu beachten.

Abstimmungsergebnis:

28 ja, 0 nein, 4 Stimmenthaltungen

2. NICHTÖFFENTLICHER TEIL

Im nichtöffentlichen Teil wurden keine Beschlüsse gefasst.

In der 2. Verbandsversammlung des AZV vom 12.02.2020 wurden nachfolgende Beschlüsse gefasst.

1. ÖFFENTLICHER TEIL

Beschluss VV 04/2020

Die Verbandsversammlung fasst den Beschluss über die Satzung zum Wirtschaftsjahr 2020 einschließlich Wirtschaftsplan 2020. Die vorliegende Satzung zum Wirtschaftsjahr 2020 (einschl. Wirtschaftsplan 2020) wird bestätigt. Der GF wird beauftragt, die beschlossenen Dokumente bei der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Erzgebirgskreis zur Genehmigung einzureichen.

Abstimmungsergebnis: 35 ja, 0 nein, 0 Stimmenthaltungen

2. NICHTÖFFENTLICHER TEIL

Im nichtöffentlichen Teil wurden keine Beschlüsse gefasst.

SATZUNG ZUM WIRTSCHAFTSJAHR 2020

Abwasserzweckverband „Oberes Zschopau- und Sehmatal“

Aufgrund des § 58 SächsKomZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl.S.270) i.V.m § 74 SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 15.01.2020 Beschluss VV Nr. 01/2020 folgende Satzung für das Wirtschaftsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird festgesetzt mit dem

Erfolgsplan

mit einem Ertrag von **11.144.182 EUR**
 einem Aufwand von **9.865.873 EUR**
 und einem Jahresergebnis von
1.278.309 EUR

und dem

Liquiditätsplan

mit Mittelzu-/Mittelabfluss aus
 lfd. Geschäftstätigkeit **1.910.000 EUR**
 Mittelzu-/Mittelabfluss aus
 Investitionstätigkeit **-11.390.000 EUR**
 Mittelzu-/Mittelabfluss aus der
 Finanzierungstätigkeit **9.151.000 EUR**

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme 2020 wird auf 2.873.830 EUR für die Sicherung der Eigenmittel des Investitionsprogrammes 2020 festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von **950.300 EUR** gemäß Investitionsplan für das Jahr 2021 sowie in Höhe von **472.500 EUR** für das Jahr 2022 festgesetzt.

§ 4

Umlagen gemäß § 19 Absatz 4 der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ vom 13.11.2014, werden zur Deckung des kommunalen Anteils der Straßenentwässerungskosten wie folgt erhoben:

in Höhe von **464.776 EUR**
 im Rahmen des Erfolgsplanes und

in Höhe von **887.400 EUR**
 im Rahmen des Liquiditätsplanes

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **2.500.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Die Satzung zum Wirtschaftsplan tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Thermalbad Wiesenbad, OT Schönfeld,
 03.04.2020



H. Wendler
 Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit § 21 Abs. 3 Satz 2 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband

unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Thermalbad Wiesenbad/ OT Schönfeld,
 den 03.04.2020



H. Wendler
 Verbandsvorsitzender

Das Landratsamt Erzgebirgskreis hat die rechtsaufsichtliche Genehmigung zur Satzung und des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2020 mit Bescheid vom 24.03.2020 erteilt.

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 liegt in der Zeit

vom 20.04.2020 bis 28.04.2020

in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ Talstraße 55 in 09488 Thermalbad Wiesenbad/ OT Schönfeld (Sekretariat) zur kostenlosen Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus.

Aufgrund der derzeitigen Corona-Epidemie und des eingeschränkten Besucherverkehrs ist die Einsicht nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Bitte wenden Sie sich zur Terminabstimmung an Tel. 03733/ 5002-0.

Thermalbad Wiesenbad OT Schönfeld,
 03.04.2020



H. Wendler
 Verbandsvorsitzender

Baumaßnahmen

Hinweis:

Die genannten Baumaßnahmen sind geplante Maßnahmen, deren Realisierung von verschiedenen Voraussetzungen abhängig ist. Nähere Informationen erhalten Sie aktuell von den zuständigen Mitarbeitern!

Gemeinde	Baumaßnahme	geplante Bauzeit
Annaberg-Buchholz	Kanalauswechslung Nelkenweg (koordinierte Maßnahme mit Stadt und anderen Versorgungsträgern)	ca. 04/2020 – 10/2020
Annaberg-Buchholz	Kanalauswechslung Münzgasse (koordinierte Maßnahme mit Stadt und anderen Versorgungsträgern)	2020
Annaberg-Buchholz	Kanalauswechslung Markt 3–8 (koordinierte Maßnahme mit Stadt und anderen Versorgungsträgern)	2020
Annaberg-Buchholz	Kanalauswechslung Rathenaustraße – Bereich Parkplatz Pestalozzistr. (koordinierte Maßnahme mit Stadt und anderen Versorgungsträgern)	2020
Annaberg-Buchholz	Kanalauswechslung Trennsystem am EKA	2020
Annaberg-Buchholz	Kanalauswechslung Straße der Einheit (koordinierte Maßnahme mit Stadt und anderen Versorgungsträgern)	2020/2021
Annaberg-Buchholz	Ertüchtigung Grundstücksanschlüsse Buchholzer Straße Hauptsammler von Markt bis Johannisgasse (koordinierte Maßnahme mit Stadt und anderen Versorgungsträgern)	ca. 04/2019 – 11/2020
Annaberg-Buchholz	Kanalauswechslung Untere Röhrigasse/Schulberg (koordinierte Maßnahme mit Stadt und anderen Versorgungsträgern)	ca. 08/2019 – 08/2020
Annaberg-Buchholz	Kanalauswechslung Waldschlößchenstraße (koordinierte Maßnahme mit Stadt und anderen Versorgungsträgern)	ca. 05/2019 – 11/2020
Annaberg-Buchholz, Kleinrückerswalde	Kanalauswechslung Zapfenzug (koordinierte Maßnahme mit Stadt und anderen Versorgungsträgern)	ca. 03/2020 – 11/2020
Annaberg-Buchholz, Kleinrückerswalde	Kanalauswechslung Zechenweg (koordinierte Maßnahme mit Stadt und anderen Versorgungsträgern)	2020/2021
Crottendorf OT Walthersdorf	Erschließung Ortskanalisation Walthersdorf 3. BA – Nebensammler (koordinierte Maßnahme mit Gemeinde und anderen Versorgungsträgern)	2019 – 2021
Königswalde	Erweiterung Kläranlage , Neubau Stauraumkanal	2020
Schlettau, Dörfel, Tannenberg	Überschuss-Schlammleitung von KA Schlettau bis Tannenberg	2020-2021
Sehmatal OT Neudorf	Kanalauswechslung Richterstraße (koordinierte Maßnahme mit Gemeinde)	ab 04/2020
Sehmatal OT Neudorf	Kanalauswechslung Crottendorfer Straße	2020

■ Kanalbewirtschaftung – Probleme – Kosten



Um eine ordnungsgemäße Entsorgung im Verbandsgebiet sicherzustellen, betreibt der Abwasserzweckverband ein Kanalnetz mit ca. 600 km Länge. Neben den Haltungen und Anschlussleitungen werden auch Bauwerke und Kontrollschächte diesem System zugerechnet. Damit verbunden sind in jedem Jahr erhebliche Kosten für die Reinigung und Unterhaltung aufzuwenden, die nicht zuletzt auch einen Bestandteil der Gebühren darstellen. Das System wird turnusmäßig gereinigt und durch TV-Inspektionen auf den Zustand und Schäden untersucht. Schäden werden, soweit möglich und notwendig zeitnah instandgesetzt, Rückstauerscheinungen erfasst und sofort beseitigt.

Leider ist in den vergangenen Jahren immer mehr der Einsatz von Feuchttüchern im Sanitärbereich festzustellen, die neben den Problemen im Klärwerksbetrieb auch für 90 % aller Verstopfungen und Rückstauerscheinungen verantwortlich sind. Dabei treten diese unschönen Probleme vor allem in Hausanschlussleitungen und bewohnten Bereichen auf. Verbunden mit den zunehmenden Wasserspareinrichtungen sorgt die Entsorgung der Feuchttücher für immer größere Kosten in der Bewirtschaftung des Kanalnetzes.

Die Feuchttücher müssen über die Restmülltonnen entsorgt werden und



gehören nicht in das Abwassersystem.

Wir weisen darauf hin, dass die Kosten für die Beseitigung von Rückstauerscheinungen als Folge von Einleitungen der Feuchttücher immer an den Verursacher weiterberechnet werden.

Im Zuge der jährlichen Kontrolle und Reinigung der Kontrollschächte werden alle Schachtbauwerke untersucht. Dabei werden schadhafte Schmutzfänger ersetzt und Schäden dokumentiert. Hierbei ist ein neues Phänomen festgestellt worden. Im Verbandsgebiet kam es nach der Silvesternacht zu zahlreichen zerstörten Schmutzfängerkörben in Kontrollschächten. Diese wurden derart deformiert vorgefunden, dass sie sofort ersetzt werden

mussten. Teilweise fielen die zerstörten Körbe in den Schacht und verursachten Verstopfungen. Als Ursache kommt nur die gezielte Zerstörung durch nicht zugelassene Silvesterknaller in Frage, die eine derartige Sprengkraft entwickeln, dass massive neue Laubfangkörbe einfach zerrissen werden. Neben den zerstörten Körben ist auch eine Schädigung des umliegenden Kanalsystemes mit Hausanschluss- und Gebäudeentwässerung nicht auszuschließen. Auch dies sorgt für zusätzliche Kosten und Aufwendungen, die sich in den Abwassergebühren niederschlagen. Letztlich zahlt dies immer die Gemeinschaft der Gebührenzahler. Es liegt daher im Interesse aller, durch Umsicht mögliche Mehrkosten zu senken und die vorsätzliche Zerstörung von Anlagen zu verhindern bzw. zur Anzeige zu bringen.

Für Hinweise auf Schäden und Beschädigungen sind wir jederzeit dankbar. Nur durch diese Hinweise sind wir in der Lage, möglichst kurzfristig und flächendeckend Mängel zu erfassen und zu beseitigen.

Hierfür stehen wir gern unter Tel.: **03733 50020** oder per Email: **info@azv-ozst.de**

und bei dringenden Fällen unter der Havarienummer **0173/3566906** zur Verfügung.